

---

## S 4 R 1361/18 ZV

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz – Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Jahresendprämie – Glaubhaftmachung – Mindesthöhe
Leitsätze	Nach Ausschöpfung aller im konkreten Einzelfall gebotenen Ermittlungen kommt in Konstellationen der Glaubhaftmachung des Zuflusses von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien die Glaubhaftmachung von Jahresendprämien in einer Mindesthöhe von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes des einzelnen Beschäftigten in Betracht. Dies gilt nur für die Zeit von Juli 1968 bis Dezember 1982 und damit für die Planjahre von 1968 bis 1982.
Normenkette	<a href="#">AAÜG §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1, 6 Abs. 6</a> , <a href="#">SGB X § 23 Abs. 1 Satz 2</a> , <a href="#">SGG § 128 Abs. 1 Satz 2</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 1361/18 ZV
Datum	03.03.2022

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 139/22 ZV
Datum	06.10.2022

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â  
Â  
Â  
Â

Â  
Â

Â

1. Auf die Berufung des KlÃ¤ggers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 3. MÃ¤rz 2022 abgeÃ¤ndert. Die Beklagte wird verurteilt, den Feststellungsbescheid vom 4. Mai 2005 in der Fassung der Neufeststellungsbescheide vom 20. Juni 2005, vom 25. Oktober 2006, vom 8. April 2014 und vom 26. August 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Dezember 2014 dahingehend abzuÃ¤ndern, dass fÃ¼r die Jahre 1977, 1978 und 1981 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte des KlÃ¤ggers wegen zu berÃ¼cksichtigender JahresendprÃ¤mienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe wie folgt festzustellen sind:

FÃ¼r das Jahr:Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

1977	234,46 Mark
1978	297,92 Mark
1981	166,67 Mark
1982	160,60 Mark
1983	388,89 Mark

Â

Im Ã¼brigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Â

2. Die Beklagte erstattet dem KlÃ¤ger dessen notwendige auÃgerichtliche Kosten zu vier FÃ¼nfteln.

Â

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

### **Tatbestand:**

Â

Die Beteiligten streiten â im Rahmen eines, von der Beklagten bereits erÃ¶ffneten, Ã¼berprÃ¼fungsverfahrens und im Berufungsverfahren nur noch â

---

Über die Verpflichtung der Beklagten weitere Entgelte des Klägers für Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz für die Jahre 1977, 1978 und 1981 bis 1983 (Zulassungsjahre) in Form von Jahresprämien festzustellen.

Ä

Der 1950 geborene Kläger ist, nach erfolgreichem Abschluss eines im Zeitraum von September 1972 bis Juli 1975 absolvierten Fachschulstudiums in der Fachrichtung Fahrzeugtechnik / Betrieb und Instandhaltung der Schienenfahrzeuge an der Ingenieurschule für Verkehrstechnik A., seit 23. Juli 1975 berechtigt, die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ zu führen. Er war vom 16. August 1975 bis 3. September 1978 als Technologe im Bahnbetriebswerk A. der Deutschen Reichsbahn, vom 4. September 1978 bis 8. Juli 1979 als Lehrgangsteilnehmer an der Zentralschule der Politischen Verwaltung der Deutschen Reichsbahn „Y.“ „X.“ und vom 9. Juli 1979 bis 30. Juni 1990 (sowie darüber hinaus) als Technologe, Schichtingenieur und Schichtleiter im Bahnbetriebswerk A. der Deutschen Reichsbahn beschäftigt. Er erhielt zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) keine Versorgungszusage und war nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) einbezogen.

Ä

Am 14. Februar 2005 beantragte der Kläger die Überführung von Zusatzversorgungsanwartschaften und legte im Laufe des Verfahrens zwei Entgeltbescheinigungen der Deutschen Bahn AG vom 10. März 2005 und vom 4. April 2005 (für die Beschäftigungszeiträume vom 8. Mai 1972 bis 31. August 1972, vom 1. Dezember 1975 bis 31. August 1978, für Januar 1979 sowie vom 1. Januar 1982 bis 30. Juni 1990) vor. Mit Bescheid vom 4. Mai 2005 stellte die Beklagte die Anwendbarkeit von § 1 AAÜG, die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 16. August 1975 bis 3. September 1978 und vom 9. Juli 1979 bis 30. Juni 1990 als „nachgewiesene Zeiten“ der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG) sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, unter anderem auf der Grundlage der Entgeltbescheinigungen der Deutschen Bahn AG vom 10. März 2005 und vom 4. April 2005, fest. Gegen den Bescheid vom 4. Mai 2005 legte der Kläger am 10. Juni 2005 Widerspruch, mit dem Begehren nach Feststellung eines höheren Arbeitsentgeltes für das Jahr 1975, ein. Diesem half die Beklagte mit Bescheid vom 20. Juni 2005 ab und stellte erneut die Anwendbarkeit von § 1 AAÜG, die Beschäftigungszeiten des Klägers vom 16. August 1975 bis 3. September 1978 und vom 9. Juli 1979 bis 30. Juni 1990 als „nachgewiesene Zeiten“ der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÜG) sowie die in diesen Zeiträumen erzielten Arbeitsentgelte, unter Berücksichtigung eines höheren Entgeltes für das Jahr 1975, fest. Den bisherigen Bescheid (vom 4. Mai 2005) hob sie, soweit er entgegenstand, auf.

---

Â

Mit ÃberprÃfungsantrag vom 14. September 2006 begehrte der KlÃger die Feststellung hÃherer Arbeitsentgelte fÃr die ZeitrÃume vom 1. Januar 1976 bis 31. August 1978, fÃr Januar 1979 und vom 1. Januar 1982 bis 30. Juni 1990 und legte eine (neue) Entgeltbescheinigung der Deutschen Bahn AG vom 11. September 2006 (fÃr die BeschÃftigungszeitrÃume vom 1. Dezember 1975 bis 31. August 1978, fÃr Januar 1979 sowie vom 1. Januar 1982 bis 30. Juni 1990) vor. Daraufhin stellte die Beklagte mit Bescheid vom 25. Oktober 2006 abermals die Anwendbarkeit von Â§ 1 AAÃG, die BeschÃftigungszeiten des KlÃgers vom 16. August 1975 bis 3. September 1978 und vom 9. Juli 1979 bis 30. Juni 1990 als ânachgewiesene Zeitenâ der zusÃtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃG) sowie die in diesen ZeitrÃumen erzielten Arbeitsentgelte, unter BerÃcksichtigung hÃherer Entgelte fÃr die Jahre 1975 bis 1979 und 1982 bis 1990 entsprechend der Entgeltbescheinigung der Deutschen Bahn AG vom 11. September 2006, fest. Den bisherigen Bescheid (vom 4. Mai 2005 in der Fassung des Bescheides vom 20. Juni 2005) hob sie, soweit er entgegenstand, auf.

Â

Mit ÃberprÃfungsantrag vom 18. Februar 2014 (Eingang bei der Beklagten am 21. Februar 2014) begehrte der KlÃger die BerÃcksichtigung von JahresendprÃmien in HÃhe von 70 Prozent des Entgelts des vorangegangenen Kalenderjahres bei den festgestellten Arbeitsentgelten als glaubhaft gemachte Entgelte. Hierzu legte er zum einen eigene JahresendprÃmiennachweise vom 26. MÃrz 1985 (in HÃhe von 1.100,00 Mark), vom 22. MÃrz 1988 (in HÃhe von 1.130,00 Mark) und vom 16. MÃrz 1989 (in HÃhe von 1.150,00 Mark) sowie zum anderen eine schriftliche ErklÃrung des Zeugen Wâ. vor. In dieser fÃhrte der Zeuge aus, dass der KlÃger, genauso wie er selbst sowie die anderen Mitarbeiter des Betriebes, bis einschlieÃlich 1989 jÃhrlich wiederkehrend eine JahresendprÃmie ausgezahlt erhielten.

Â

Die Beklagte stellte daraufhin mit Bescheid vom 8. April 2014 erneut die Anwendbarkeit von Â§ 1 AAÃG, die BeschÃftigungszeiten des KlÃgers vom 16. August 1975 bis 3. September 1978 und vom 9. Juli 1979 bis 30. Juni 1990 als ânachgewiesene Zeitenâ der zusÃtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÃG) sowie die in diesen ZeitrÃumen erzielten Arbeitsentgelte, unter BerÃcksichtigung hÃherer Entgelte fÃr die Jahre 1985, 1988 und 1989 wegen nachgewiesener JahresendprÃmien, fest. Den bisherigen Bescheid (vom 4. Mai 2005 in der Fassung der Bescheide vom 20. Juni 2005 und vom 25. Oktober 2006) hob sie, soweit er entgegenstand, auf.

Â

---

Hiergegen legte der Klager mit Schreiben vom 23. April 2014 (Eingang bei der Beklagten am 25. April 2014) Widerspruch ein und begehrte weiterhin die Anerkennung von Jahresendpramien fur die anderen Jahre auf der Grundlage der Glaubhaftmachung.



Die Beklagte fragte daraufhin bei der Deutschen Bahn AG nach dem Vorliegen von Jahresendpramiennachweisen an. Die Deutsche Bahn AG bersandte eine (neue) Entgeltbescheinigung vom 24. Juni 2014 (fur die Beschaftigungszeitraume vom 16. August 1975 bis 31. August 1978 und vom 1. Januar 1982 bis 30. Juni 1990, inklusive zusatzlicher Belohnungen fur Eisenbahner fur die Jahre 1976 bis 1978 und 1982 bis 1989) und fuhrte weiterhin aus, dass Unterlagen zu Jahresendpramien nicht mehr vorhanden sind.



Daraufhin stellte die Beklagte mit Bescheid vom 26. August 2014 abermals die Anwendbarkeit von  1 AAG, die Beschaftigungszeiten des Klagers vom 16. August 1975 bis 3. September 1978 und vom 9. Juli 1979 bis 30. Juni 1990 als nachgewiesene Zeiten der zusatzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (= Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAG) sowie die in diesen Zeitraumen erzielten Arbeitsentgelte, unter Bercksichtigung (weiterer) hherer Entgelte fur die Jahre 1976 bis 1978 und 1985 bis 1989 wegen nachgewiesener zusatzlicher Belohnungen fur Eisenbahner, fest. Den Bescheid vom 8. Juni 2014 (gemeint: vom 4. Mai 2005 in der Fassung der Bescheide vom 20. Juni 2005, vom 25. Oktober 2006 und vom 8. April 2014) hob sie, soweit er entgegenstand, auf.



Den Widerspruch im brigen wies die Beklagte, soweit ihm nicht durch Bescheid vom 26. August 2014 abgeholfen wurde, mit Widerspruchsbescheid vom 9. Dezember 2014 als unbegrundet zurck. Zur Begrundung fuhrte sie aus: Der Zufluss und die Hhe der begehrten weiteren Arbeitsentgelte in Form von Jahresendpramien sei weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht worden. Die Hhe der Jahresendpramien des Einzelnen sei von einer Vielzahl von Faktoren abhngig gewesen, die heute ohne entsprechende Unterlagen nicht mehr nachvollzogen werden knnten. Eine pauschale Bercksichtigung der Pramien knne daher nicht erfolgen. Die allgemeine Zeugenerklrung sei nicht ausreichend.



Hiergegen erhob der Klager am 8. Januar 2015 Klage zum Sozialgericht Dresden (im Verfahren S 4 RS 29/15) und begehrte die Bercksichtigung von Jahresendpramien als glaubhaft gemachte Entgelte, zunchst fur die Zuflussjahre 1977, 1978, 1981 bis 1984, 1986, 1987 und 1990, spater nur noch

---

für die Zuflussjahre 1977, 1978 und 1981 bis 1983 in einer Mindesthöhe. Im Laufe des Verfahrens legte er eine schriftliche Erklärung des Zeugen W. vom 7. September 2018 vor.

Ä

Das Sozialgericht Dresden hat die Klage nach Einholung einer schriftlichen Auskunft des Zeugen W. vom 3. Februar 2016 sowie Anordnung des Ruhens des Verfahrens mit Beschluss vom 15. Februar 2016 und Anordnung der Fortführung des Verfahrens mit Verfügung vom 25. September 2018 (im Verfahren [S 4 R 1361/18 ZV](#)) mit Gerichtsbescheid vom 3. März 2022 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Zufluss und Höhe der begehrten Jahresendprämien habe der Kläger weder nachgewiesen, noch glaubhaft gemacht. Über Unterlagen verfüge er nicht. Auch der Zeuge habe zur Höhe der Jahresendprämien keine substantiierten Angaben gemacht. Allgemeine Erklärungen seien nicht ausreichend. Eine Mindestjahresendprämie hätten die DDR-Regelungen nicht vorgesehen. Die Festsetzung einer Mindesthöhe von Jahresendprämien sei unzulässig, da sie die tatsächliche Prämienhöhe in keiner Weise widerspiegele.

Ä

Gegen den am 7. März 2022 zugestellten Gerichtsbescheid hat der Kläger am 29. März 2022 Berufung eingelegt, mit der er sein Begehren nach Feststellung von Jahresendprämien nur noch für den Zeitraum von 1977, 1978 und 1981 bis 1983 (Zuflussjahre) in einer Mindesthöhe weiterverfolgt. Die Jahresendprämienzahlungen seien dem Grunde nach durch die Zeugenaussagen glaubhaft gemacht worden. Deren Höhe sei zumindest in der Mindesthöhe von einem Drittel entsprechend der Rechtsprechung des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts glaubhaft gemacht worden.

Ä

Der Kläger beantragt sinngemäß und sachdienlich gefasst,

Ä

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 3. März 2022 aufzuheben und die Beklagte, unter Abänderung des Feststellungsbescheides vom 4. Mai 2005 in der Fassung der Neufeststellungsbescheide vom 20. Juni 2005, vom 25. Oktober 2006, vom 8. April 2014 und vom 26. August 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Dezember 2014, zu verurteilen, Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1977, 1978 und 1981 bis 1983 als zusätzliche Entgelte im Rahmen der nachgewiesenen Zusatzversorgungszeiten festzustellen.

Ä

---

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurückzuweisen.

Â

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für zutreffend und führt ergänzend aus: Die Gewährung einer Jahresendprämie in einer Mindesthöhe sei rechtlich nicht zulässig. Die Prämienverordnungen der DDR hätten keine individuelle Mindesthöhe einer Jahresendprämie vorgesehen. Das unzulässige Schätzergebnis würde nur mit einem anderen Namen versehen. Die bloße einfache Möglichkeit, dass den Anspruchstellern Arbeitsentgelt im Minimum zugeflossen sei, genüge keinesfalls. Ein solches Ergebnis beruhe hauptsächlich auf Annahmen. Die Vorgehensweise des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts sei mit den rechtlichen Regularien unvereinbar. So habe sich der 4. Senat des Sächsischen Landessozialgerichts nun auch ausdrücklich mit seinen Entscheidungen vom 21. April 2020 (in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) und [L 4 R 461/19 ZV](#)) gegen die Mindest-JEP-Judikatur des 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts gestellt. Ebenso habe sich bereits das Bayerische Landessozialgericht als erstes Obergericht mit rechtskräftigem Urteil vom 24. Oktober 2019 (im Verfahren [L 1 RS 2/16](#)) positioniert. Im Übrigen habe das Landessozialgericht Berlin/Brandenburg mit Urteilen vom 10. März 2022 (im Verfahren [L 17 R 471/19](#)) und vom 24. März 2022 (im Verfahren [L 17 R 360/19](#)) ihre Ansicht gestärkt, sodass sie sich deren Begründungen zu eigen mache und zum Gegenstand ihrer Berufungserwiderung erkläre.

Â

Das Gericht hat arbeitsvertragliche Unterlagen vom Kläger angefordert sowie eine schriftliche Auskunft des Zeugen D. am 9. August 2022 (mit eigener Ergänzung vom 27. September 2022) eingeholt.

Â

Mit Schriftsätzen vom 25. August 2022 (Kläger) sowie vom 31. August 2022 (Beklagte) haben die Beteiligten jeweils ihr Einverständnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Â

Dem Gericht haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Rechtszüge vorgelegen. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

Â

---

## Entscheidungsgründe:

Â

I.

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit einverstanden erklärt haben ([Â§ 153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Â§ 124 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

Â

II.

Die statthafte und zulässige Berufung des Klägers ist überwiegend begründet, weil das Sozialgericht Dresden die Klage überwiegend zu Unrecht abgewiesen hat. Denn der Kläger hat in dem tenorierten Umfang Anspruch auf Feststellung zusätzlicher, ihm in den Jahren 1977, 1978 und 1981 bis 1983 zugeflossener, weiterer Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits mit Bescheid vom 4. Mai 2005 in der Fassung der Neufeststellungsbescheide vom 20. Juni 2005, vom 25. Oktober 2006, vom 8. April 2014 und vom 26. August 2014 festgestellten Zeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. Jahresendprämien für die Zuflussjahre 1984, 1986 bis 1987 und 1990 begehrte der Kläger ausdrücklich und ausweislich seines Klagebeschränkungsschriftsatzes vom 10. Mai 2021 bereits im Klageverfahren schon nicht mehr.

Â

Der Neufeststellungs- und Teilablehnungsbescheid der Beklagten vom 8. April 2014 in der Fassung des Neufeststellungsbescheides vom 26. August 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Dezember 2014 ([Â§ 95 SGG](#)) ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)), weil mit dem Feststellungsbescheid vom 4. Mai 2005 in der Fassung der Neufeststellungsbescheide vom 20. Juni 2005, vom 25. Oktober 2006, vom 8. April 2014 und vom 26. August 2014 das Recht (teilweise) unrichtig angewandt bzw. von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich (teilweise) als unrichtig erweist ([Â§ 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch [SGB X]). Deshalb waren der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 3. März 2022 (teilweise) abzuändern und die Beklagte, unter Abänderung des Feststellungsbescheides vom 4. Mai 2005 in der Fassung der Neufeststellungsbescheide vom 20. Juni 2005, vom 25. Oktober 2006, vom 8. April 2014 und vom 26. August 2014 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Dezember 2014 zu verurteilen, für die Jahre 1977, 1978 und 1981 bis 1983 weitere Arbeitsentgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämienzahlungen im Rahmen der bereits festgestellten Zusatzversorgungszeiten der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, wie

---

tenoriert, festzustellen. Soweit der Kläger höhere, als die tenorierten, Entgelte wegen zu berücksichtigender Jahresendprämien begehrt, war die Berufung im Äbrigen (zumindest aus Gründen der Klarstellung) zurückzuweisen.

Ä

Nach [Ä§ 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB X](#), der nach [Ä§ 8 Abs. 3 Satz 2 AAÖG](#) anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Im Äbrigen ist ein rechtswidriger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Ä

Diese Voraussetzungen liegen vor, denn der Feststellungsbescheid der Beklagten vom 4. Mai 2005 in der Fassung der Neufeststellungsbescheide vom 20. Juni 2005, vom 25. Oktober 2006, vom 8. April 2014 und vom 26. August 2014 ist teilweise rechtswidrig.

Ä

Nach [Ä§ 8 Abs. 1 AAÖG](#) hat die Beklagte als der unter anderem für das Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben zuständige Versorgungsträger in einem dem Vormerkungsverfahren ([Ä§ 149](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch [SGB VI]) ähnlichen Verfahren durch jeweils einzelne Verwaltungsakte bestimmte Feststellungen zu treffen. Vorliegend hat die Beklagte mit dem Feststellungsbescheid vom 4. Mai 2005 in der Fassung der Neufeststellungsbescheide vom 20. Juni 2005, vom 25. Oktober 2006, vom 8. April 2014 und vom 26. August 2014 Zeiten der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum AAÖG (vgl. [Ä§ 5 AAÖG](#)) sowie die während dieser Zeiten erzielten Arbeitsentgelte festgestellt ([Ä§ 8 Abs. 1 Satz 2 AAÖG](#)). Jahresendprämien hat sie jedoch zu Unrecht teilweise nicht berücksichtigt.

Ä

Gemäß [Ä§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÖG](#) ist den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz (vgl. [Ä§ 5 AAÖG](#)) für jedes Kalenderjahr als Verdienst ([Ä§ 256a Abs. 2 SGB VI](#)) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen. Arbeitsentgelt im Sinne des [Ä§ 14](#) des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) und damit im Sinne des [Ä§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÖG](#) stellen auch die in der DDR an

---

Arbeitnehmer rechtmäßig gezahlten Jahresendprämien dar, da es sich um eine Gegenleistung des Betriebs für die vom Werk tätigen im jeweiligen Planjahr erbrachte Arbeitsleistung handelte, wobei es nicht darauf ankommt, dass dieser Verdienst nach DDR-Recht nicht steuer- und sozialversicherungspflichtig war (so: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Denn der Gesetzestext des Â§ 6 Abs. 1 Satz 1 AA-G besagt, dass den Pflichtbeitragszeiten im Sinne des Â§ 5 AA-G als Verdienst ([Â§ 256a SGB VI](#)) unter anderen das erzielte Arbeitsentgelt zugrunde zu legen ist. Aus dem Wort erzielte folgt im Zusammenhang mit Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 AA-G, dass es sich um Entgelt oder Einkommen handeln musste, das dem Berechtigten während der Zugehörigkeitszeiten zum Versorgungssystem aufgrund seiner Beschäftigung zugeflossen ist, ihm also tatsächlich gezahlt worden ist. In der DDR konnten die Werk tätigen unter bestimmten Voraussetzungen Prämien als Bestandteil ihres Arbeitseinkommens bzw. -entgelts erhalten. Sie waren im Regelfall mit dem Betriebsergebnis verknüpft und sollten eine leistungsstimulierende Wirkung ausüben. Lohn und Prämien waren Formen der Verteilung nach Arbeitsleistung (vgl. Kunz/Thiel, [Arbeitsrecht \[der DDR\]](#) Lehrbuch, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 192f.). Die Prämien wurden aus einem zu bildenden Betriebsprämienfonds finanziert; die Voraussetzungen ihrer Gewährung mussten in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart werden. Über ihre Gewährung und Höhe entschied der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Diese allgemeinen Vorgaben galten für alle Prämienformen (Â§ 116 des Arbeitsgesetzbuches der DDR [nachfolgend: DDR-AGB] vom 16. Juni 1977 [DDR-GBl. I 1977, Nr. 18, S. 185]) und damit auch für die Jahresendprämie (Â§ 118 Abs. 1 und 2 DDR-AGB). Die Jahresendprämie diente als Anreiz zur Erfüllung und Übererfüllung der Planaufgaben; sie war auf das Planjahr bezogen und hatte den Charakter einer Erfüllungsprämie. Nach Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB bestand ein Anspruch auf Jahresendprämie, wenn

- die Zahlung einer Jahresendprämie für das Arbeitskollektiv, dem der Werk tätige angehörte, im Betriebskollektivvertrag vereinbart war,
- der Werk tätige und sein Arbeitskollektiv die vorgesehenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatte und
- der Werk tätige während des gesamten Planjahres Angehöriger des Betriebs war.

Die Feststellung von Beträgen, die als Jahresendprämien gezahlt wurden, hing davon ab, dass der Empfänger die Voraussetzungen der Â§§ 117, 118 DDR-AGB erfüllt hatte. Hierfür und für den Zufluss trägt er die objektive Beweislast (sog. Feststellungslast im sozialgerichtlichen Verfahren, vgl. insgesamt: BSG, Urteil vom 23. August 2007 – [B 4 RS 4/06 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.; dem folgend und diese Beweislast, unter Ablehnung einer Schätzungsmaßglichkeit, betonend: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – [B 5 RS 4/16 R](#) – [SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7](#) = JURIS-Dokument, RdNr. 14).

---

---

Â

Daraus wird deutlich, dass die Zahlung von Jahresendprämien von mehreren Voraussetzungen abhing. Der Kläger hat, um eine Feststellung zusätzlicher Entgelte beanspruchen zu können, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass alle diese Voraussetzungen in jedem einzelnen Jahr erfüllt gewesen sind und zusätzlich, dass ihm ein bestimmter, berücksichtigungsfähiger Betrag auch zugeflossen, also tatsächlich gezahlt worden, ist.

Â

Gemäß [Â§ 128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) entscheidet das Gericht dabei nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Neben dem Vollbeweis, d.h. der an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit, ist auch die Möglichkeit der Glaubhaftmachung des Vorliegens weiterer Arbeitsentgelte aus Jahresendprämien gegeben. Dies kann aus der Vorschrift des [Â§ 6 Abs. 6 AA-G](#) abgeleitet werden. Danach wird, wenn ein Teil des Verdienstes nachgewiesen und der andere Teil glaubhaft gemacht wird, der glaubhaft gemachte Teil des Verdienstes zu fünf Sechsteln berücksichtigt.

Â

Im vorliegenden konkreten Einzelfall hat der Kläger den Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach zwar nicht nachgewiesen, jedoch für die Zuflussjahre 1977, 1978 und 1981 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter 1.). Die konkrete Höhe der Jahresendprämien, die zur Auszahlung an ihn gelangten, hat er zwar ebenfalls nicht nachgewiesen, zum Teil allerdings, und zwar für die Zuflussjahre 1977, 1978 und 1981 bis 1983, in einer Mindesthöhe glaubhaft machen können; eine Schätzung wie vom Kläger im Klageverfahren ursprünglich noch begehrt hingegen ist nicht möglich (dazu nachfolgend unter 2.).

Â

**1.**

Der Zufluss von Jahresendprämien dem Grunde nach ist im vorliegenden Fall zwar nicht nachgewiesen (dazu nachfolgend unter a), jedoch für die begehrten Zuflussjahre 1977, 1978 und 1981 bis 1983, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter b):

Â

**a)**

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an den Kläger geflossene Prämienzahlungen konnte er hingegen mit Ausnahme der nicht

---

streitgegenständlichen Jahresendprämien nachweise vom 26. März 1985 (in Höhe von 1.100,00 Mark), vom 22. März 1988 (in Höhe von 1.130,00 Mark) und vom 16. März 1989 (in Höhe von 1.150,00 Mark) nicht vorlegen. Er selbst verfügt auch über keine (weiteren) Unterlagen, mit denen er die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie er selbst ausführte.

Ä

Unterlagen über die Auszahlung von Jahresendprämien bei der Deutschen Reichsbahn liegen auch nicht mehr vor, wie sich der Auskunft der Deutschen Bahn AG vom 24. Juni 2014 entnehmen lässt.

Ä

Nachweise zu an den Kläger gezahlten Jahresendprämien liegen auch im Übrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [Ä§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)).

Ä

**b)**

Der Zufluss von Prämienzahlungen dem Grunde nach konkret an den Kläger ist aber im vorliegenden Fall für die begehrten Zuflussjahre 1977, 1978 und 1981 bis 1983, glaubhaft gemacht.

Ä

Gemäß [Ä§ 23 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) ist eine Tatsache dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbare Beweismittel erstrecken sollen (vgl. dazu auch: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) [SozR 4-8570 Ä§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 14](#)), überwiegend wahrscheinlich ist. Dies erfordert mehr als das Vorhandensein einer bloßen Möglichkeit, aber auch weniger als die an Gewissheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Dieser Beweismaßstab ist zwar durch seine Relativität gekennzeichnet. Es muss also nicht, wie bei der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges, absolut mehr für als gegen die glaubhaft zu machende Tatsache sprechen. Es reicht die „gute Möglichkeit“ aus, das heißt es genügt, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon relativ am wahrscheinlichsten ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht; von mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Sachverhaltsvarianten muss den Übrigen gegenüber aber einer das Übergewicht zukommen. Die bloße Möglichkeit einer Tatsache reicht deshalb nicht aus, die Beweisanforderungen zu erfüllen (vgl. dazu dezidiert: BSG, Beschluss vom 8. August 2001 [B 9 V 23/01 B](#) [SozR 3-3900 Ä§ 15 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 5](#)).

---

Â

Dies zu Grunde gelegt, hat der KlÃ¤ger im konkreten Einzelfall glaubhaft gemacht, dass die drei rechtlichen Voraussetzungen (Â§ 117 Abs. 1 DDR-AGB) fÃ¼r den Bezug einer JahresendprÃ¤mie fÃ¼r die begehrten Zuflussjahre 1977, 1978 und 1981 bis 1983, vorlagen und er jeweils eine JahresendprÃ¤mie erhalten hat:

Â

**aa)**

Der KlÃ¤ger war in den Jahren 1976, 1977 und 1980 bis 1982 jeweils wÃ¤hrend des gesamten Planjahres AngehÃ¶riger der Deutschen Reichsbahn (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 3 DDR-AGB), wie sich aus den vorgelegten Arbeits- und ÃnderungsvertrÃ¤gen sowie aus den Eintragungen in seinen Ausweisen fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung ergibt.

Â

**bb)**

Mindestens glaubhaft gemacht ist darÃ¼ber hinaus auch, dass die Zahlung von JahresendprÃ¤mien fÃ¼r das Arbeitskollektiv, dem der KlÃ¤ger angehÃ¶rte, jeweils in einem Betriebskollektivvertrag vereinbart war (Â§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 1 DDR-AGB). Denn der Abschluss eines Betriebskollektivvertrages zwischen dem Betriebsleiter und der zustÃ¤ndigen Betriebsgewerkschaftsleitung war nach Â§ 28 Abs. 1 DDR-AGB zwingend vorgeschrieben. Die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages erfolgte jÃ¤hrlich, ausgehend vom Volkswirtschaftsplan; er war bis zum 31. Januar des jeweiligen Planjahres abzuschlieÃen (vgl. Kunz/Thiel, âArbeitsrecht [der DDR] âLehrbuchâ, 3. Auflage, 1986, Staatsverlag der DDR, S. 111). Ebenso zwingend waren nach Â§ 118 Abs. 1 DDR-AGB in Verbindung mit Â§ 28 Abs. 2 Satz 3 DDR-AGB die Voraussetzungen und die HÃ¶he der JahresendprÃ¤mie in dem (jeweiligen) Betriebskollektivvertrag zu regeln. Konkretisiert wurde diese zwingende Festlegung der Voraussetzungen zur GewÃ¤hrung von JahresendprÃ¤mien im Betriebskollektivvertrag in den staatlichen PrÃ¤mienverordnungen: So legten die âVerordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÃ¼r volkseigene Betriebe im Jahre 1972â (nachfolgend: PrÃ¤mienfond-VO 1972) vom 12. Januar 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 5, S. 49) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 (DDR-GBl. II 1972, Nr. 70, S. 810) sowie in der Fassung der âZweiten Verordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÃ¼r volkseigene Betriebeâ (nachfolgend: 2. PrÃ¤mienfond-VO 1973) vom 21. Mai 1973 (DDR-GBl. I 1973, Nr. 30, S. 293), mit denen die Weitergeltung der PrÃ¤mienfond-VO 1972 Ã¼ber das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden, sowie die âVerordnung Ã¼ber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÃ¤mienfonds fÃ¼r volkseigene Betriebeâ (nachfolgend: PrÃ¤mienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 595) jeweils staatlicherseits fest, dass die Verwendung des

---

Prämienfonds, die in den Betrieben zur Anwendung kommenden Formen der Prämierung und die dafür vorgesehenen Mittel im Betriebskollektivvertrag festzulegen waren (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 Prämienfond-VO 1982). Dabei war, ohne dass ein betrieblicher Ermessens- oder Beurteilungsspielraum bestand, in den Betriebskollektivverträgen zu vereinbaren bzw. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Jahresendprämien als Form der materiellen Interessiertheit der Werktätigen an guten Wirtschaftsergebnissen des Betriebes im gesamten Planjahr angewendet wurden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 Spiegelstrich 2 Prämienfond-VO 1972, § 8 Abs. 3 Satz 3 Spiegelstrich 4 Prämienfond-VO 1982).

Ä

Damit kann in der Regel für jeden Arbeitnehmer in der volkseigenen Wirtschaft, sofern nicht besondere gegenteilige Anhaltspunkte vorliegen sollten, davon ausgegangen werden, dass ein betriebskollektivvertraglich geregelter Jahresendprämienanspruch dem Grunde nach bestand (vgl. dazu auch: Lindner, Die leere Hülle ist tot wie geht es weiter?, rv [= Die Rentenversicherung] 2011, 101, 104), auch wenn die Betriebskollektivverträge als solche nicht mehr vorgelegt oder anderweitig vom Gericht beigezogen werden können. Vor diesem Hintergrund ist der von der Beklagten in anderen Verfahren erhobene Einwand, die Betriebskollektivverträge seien anspruchsbegründend, zwar zutreffend, verhindert eine Glaubhaftmachung jedoch auch dann nicht, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht eingesehen werden können.

Ä

**cc)**

Ausgehend von den schriftlichen Aussagen des Zeugen D. sowie den sonstigen Hinweistatsachen ist zudem glaubhaft gemacht, dass der Kläger und das Arbeitskollektiv, dem er angehörte, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt hatten (§ 117 Abs. 1 Voraussetzung 2 DDR-AGB).

Ä

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass den schriftlichen Erklärungen des Zeugen W. vom 31. Januar 2014, vom 3. Februar 2016 und vom 7. September 2018 im konkreten Fall keinerlei Glaubhaftmachungswert zukommt, weil der Zeuge erklärt hatte, dass er den Kläger erst seit 1. August 1984 aus der betrieblichen Zusammenarbeit kannte. Demzufolge gab er auch jeweils (nachvollziehbar) an, der Kläger habe für die Jahre 1984 bis 1989 eine Jahresendprämie erhalten bzw. seine Angaben zu den an den Kläger gezahlten Jahresendprämien beziehen sich auf die Zeiten ab 1984. Zeiträume ab 1984 sind aufgrund der klagegegenständlichen Beschränkung des Begehrens (mit Schriftsatz vom 10. Mai 2021) auf die Zuflussjahre 1977, 1978 und 1981 bis 1983 nicht streitgegenständlich, sodass das Beweis- bzw. Glaubhaftmachungsmittel insoweit

---

untauglich ist, worauf der KlÄxger im Berufungsverfahren bereits mit gerichtlichen Schreiben des Senats vom 27. Mai 2022 hingewiesen wurde.

Ä

Der Zeuge Dâ¶. hingegen, der den KlÄxger aus der betrieblichen Zusammenarbeit seit August 1975 kannte, der mit diesem zusammenarbeitete und der dessen Vorgesetzter war, gab in seiner Ä¶ vom Senat mit gerichtlichem Schreiben vom 6. Juli 2022 eingeholten Ä¶ schriftlichen ZeugenerklÄxung vom 9. August 2022 an, dass der KlÄxger seit 1976 JahresendprÄxmien vom Betrieb, wie alle BeschÄxftigten, ausgezahlt erhielt. Die JahresendprÄxmien wurden jÄxhrllich gezahlt. Die JahresendprÄxmiengewÄxhrung war geknÄ¼pft an die TÄxtigkeit bzw. Eingruppierung des BeschÄxftigten sowie an Leistungskriterien, die sich an BefÄ¶rderungsleistungen sowie an Aufgaben der Betriebs-, Arbeits- und Brandsicherheit orientierten. Bei der ehemaligen Deutschen Reichsbahn handelte es sich um einen zentralgeleiteten Betrieb, sodass die PrÄxmiengelder auch zentral bereitgestellt wurden und auf die entsprechenden Dienststellen aufgeschlÄ¼sselt und nach den entsprechenden Kriterien die PrÄxmien unter den BeschÄxftigten aufgeteilt wurden. Die Gelder wurden regelmÄxig auf das persÄ¶nliche Konto der BeschÄxftigten Ä¼berwiesen. Barzahlungen erfolgten ausnahmsweise in einem separaten Raum (Kassenraum) durch eine besondere Vertrauensperson. Im Betrieb existierten jÄxhrlliche BetriebskollektivvertrÄge. JahresendprÄxmien wurden jedes Jahr seit 1976 in der Dienststelle an alle BeschÄxftigten ausgezahlt. Die Auszahlungen erfolgten in der Regel im Monat MÄrz des auf das Planjahr folgenden Jahres. Konkrete Grundlagen der JahresendprÄxmiengewÄxhrung waren Leistungskriterien (zentral und dezentral) sowie Beratungen im Arbeitskollektiv. Der KlÄxger erhielt JahresendprÄxmien, weil sich seine Leistungen grundsÄtzlich in die Aufgabenstellung des Arbeitskollektives, des Betriebes und der Dienststelle und damit in die Struktur des Gesamtunternehmens Deutsche Reichsbahn einordneten und die Zahlungen rechtfertigten. Mit ergÄnzendem Schreiben vom 27. Ä September 2022 Ä¼bersandte der Zeuge Dâ¶. beispielhaft zwei JahresendprÄxmiennachweise eines BeschÄxftigten (namens Vâ¶.) der Deutschen Reichsbahn (im Reichsbahn-Ausbesserungswerk Aâ¶.) vom 23. Februar (oder MÄrz: Zahl unleserlich) 1977 und vom 23. Februar 1978, die die Aussagen des Zeugen untermauern: Zum einen belegen die JahresendprÄxmiennachweise, dass bei der Deutschen Reichsbahn (mindestens) ab dem Planjahr 1976 JahresendprÄxmien gezahlt wurden. Zum anderen belegen sie, dass die JahresendprÄxmien jeweils erst im 1. Quartal des auf das Planjahr folgenden Zuflussjahres zur Auszahlung an die BeschÄxftigten gelangten.

Ä

UnzulÄnglichkeiten des KlÄxgers, die gegebenenfalls eine KÄ¼rung oder Nichtzahlung der JahresendprÄxmie in den Zuflussjahren 1977, 1978 und 1981 bis 1983 zur Folge hÄtten haben kÄnnen, ergeben sich auch nicht aus anderweitigen Indizien oder Hinweistatsachen. Im Gegenteil: Die Angaben des Zeugen Dâ¶. sind vor dem Hintergrund der beigezogenen arbeitsvertraglichen Unterlagen plausibel und bestÄtigen die berechnete Annahme, dass der KlÄxger die individuellen

---

Leistungskennziffern konkret erfüllt:

Â

Den Arbeitsänderungsverträgen und den zu den Akten gereichten Urkunden (zum Beispiel von Juni 1986) ist zu entnehmen, dass der Kläger kontinuierliche Gehaltssteigerungen sowie Beförderungen im Dienstrang wegen seiner guten betrieblichen Arbeitsleistungen erreichte.

Â

In einer betrieblichen Beurteilung vom 13. Oktober 1976 wird unter anderem ausgeführt, dass der Kläger

- alle anfallenden Arbeitsaufgaben mit Umsicht und Einsatzbereitschaft löste,
- seinen ständigen Beitrag zur Planerfüllung unter Zurückstellung seiner Belange leistete,
- sehr große Einsatzbereitschaft und großes Interesse bei der Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben zeigte,
- mit großer Zielstrebigkeit viele Aufgaben seines Arbeitsbereichs sehr gut und konsequent löste.

Â

In einer betrieblichen Leistungseinschätzung aus dem Jahr 1985, die über die Tätigkeit des Klägers im Betrieb seit 1975 Auskunft gibt, wird unter anderem betont, dass der Kläger

- mit Umsicht und fachlichem Wissen die Aufgaben seiner Dienststelle mit bestmöglichen Ergebnissen erfüllt,
- immer bemüht war, durch effektive Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und Ausbeutung aller Reserven den höchstmöglichen Nutzeffekt zu erzielen,
- bemüht war, neuen Technologien zum Durchbruch zu verhelfen,
- sich für die Erfüllung der Kennziffern im Neuererwesen und in der Rationalisierung einsetzte,
- über eine gute Arbeitsmoral, gute Arbeitsdisziplin und kollegiales sowie korrektes Auftreten verfügte,
- das Vertrauen seiner Arbeitskollegen genoss.

Â

Unterstrichen wird diese vorbildliche und weder zu Kritik noch Tadel Anlass gebende Arbeitsweise des Klägers im übrigen durch die ihm von seinem Beschäftigungsbetrieb mit Urkunde vom 30. April 1981 verliehene Auszeichnung als „Aktivist der sozialistischen Arbeit“. Mit dieser Auszeichnung wurden unter anderem hervorragende und beispielgebende Arbeitsleistungen gewürdigt (vgl.

---

dazu: Â§ 1 der âOrdnung Âber die Verleihung des Ehrentitels âAktivist der sozialistischen Arbeitâ, die Bestandteil der âBekanntmachung der Ordnungen Âber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungenâ vom 28. Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war). DarÃber hinaus spricht fÃr seine vorbildliche Arbeit auch die ihm von seinem BeschÃftigungsbetrieb im Jahr 1983 verliehene Auszeichnung als Mitglied eines âKollektivs der sozialistischen Arbeitâ. Mit dieser Auszeichnung wurden unter anderem beispielgebende Arbeitsleistungen des Kollektivs und jedes einzelnen Mitglieds des Kollektivs im sozialistischen Wettbewerb, also konkret auch des KlÃgers, gewÃrdigt (vgl.Â dazu: Â§ 1 der âOrdnung Âber die Verleihung und BestÃtigung der erfolgreichen Verteidigung des Ehrentitels âKollektiv der sozialistischen Arbeitâ, die Bestandteil der âBekanntmachung der Ordnungen Âber die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungenâ vom 28.Â Juni 1978 [DDR-GBl. Sonderdruck Nr. 952, S. 1 ff.] war).

Â

Zusammenfassend wird dem KlÃger damit insgesamt bescheinigt, dass er die ihm Âbertragenen Aufgaben stets hervorragend erledigte, sodass sich keinerlei berechnete Zweifel an der ErfÃllung der vorgegebenen Leistungskriterien aufdrÃngen.

Â

**2.**

Die konkrete HÃhe der JahresendprÃmien, die fÃr die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1976, 1977 und 1980 bis 1982) in den Zuflussjahren 1977, 1978 und 1981 bis 1983 zur Auszahlung an den KlÃger gelangten, konnte er zwar nicht nachweisen (dazu nachfolgend unter a), jedoch fÃr die Zuflussjahre 1977, 1978 und 1981 bis 1983 zum Teil, nÃmlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft machen (dazu nachfolgend unter b). Die HÃhe einer dem Grunde nach lediglich glaubhaft gemachten JahresendprÃmie darf â entgegen der frÃheren Rechtsprechung des SÃchsischen Landessozialgerichts â allerdings nicht geschÃtzt werden (dazu nachfolgend unter c).

Â

**a)**

Die dem KlÃger fÃr die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1976, 1977 und 1980 bis 1982) in den Jahren 1977, 1978 und 1981 bis 1983 zugeflossenen JahresendprÃmienbetrÃge sind der HÃhe nach nicht nachgewiesen:

Â

---

Nachweise etwa in Form von Begleitschreiben, Gewährungsunterlagen, Beurteilungsbögen, Quittungen oder sonstigen Lohnunterlagen für an den Kläger geflossene Prämienzahlungen konnte er mit Ausnahme der nicht streitgegenständlichen Jahresendprämienachweise vom 26. März 1985 (in Höhe von 1.100,00 Mark), vom 22. März 1988 (in Höhe von 1.130,00 Mark) und vom 16. März 1989 (in Höhe von 1.150,00 Mark) nicht vorlegen. Er selbst verfügt auch über keine (weiteren) Unterlagen, mit denen er die Gewährung von Jahresendprämien belegen könnte, wie er selbst ausführte.

Ä

Unterlagen über die Auszahlung von Jahresendprämien bei der Deutschen Reichsbahn liegen auch nicht mehr vor, wie sich der Auskunft der Deutschen Bahn AG vom 24. Juni 2014 entnehmen lässt.

Ä

Auszahlungs- bzw. Quittierungslisten oder Anerkennungsschreiben der Abteilung des Betriebes konnte auch der Zeuge D. nicht vorlegen.

Ä

Nachweise zu an den Kläger gezahlten Jahresendprämien liegen auch im übrigen nicht mehr vor, da zwischenzeitlich die Aufbewahrungsfrist für die Entgeltunterlagen der ehemaligen Betriebe der DDR abgelaufen ist (31. Dezember 2011; vgl. [§ 28f Abs. 5 SGB IV](#)). Von einer Anfrage an das Bundesarchiv wurde im vorliegenden Verfahren abgesehen, da dort wie aus entsprechenden Anfragen in anderen Verfahren gerichtsbekannt wurde lediglich statistische Durchschnittswerte der in den Kombinat gezahlten durchschnittlichen Jahresendprämienbeträge pro Vollbeschäftigteinheit aus verschiedenen Jahren vorhanden sind, die keinerlei Rückschluss auf die individuelle Höhe der an den Kläger in einem konkreten Betrieb gezahlten Jahresendprämienhöhe erlauben.

Ä

**b)**

Die konkrete Höhe der an den Kläger für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre (1976, 1977 und 1980 bis 1982) in den Jahren 1977, 1978 und 1981 bis 1983 zugeflossenen Jahresendprämienbeträge ist zwar ebenfalls nicht glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter aa). Allerdings sind die für die Planjahre 1976, 1977 und 1980 bis 1982 in den Zuflussjahren 1977, 1978 und 1981 bis 1983 ausgezahlten Jahresendprämienbeträge zumindest zum Teil, nämlich in Form eines Mindestbetrages, glaubhaft gemacht (dazu nachfolgend unter bb):

Ä

---

## aa)

Den Angaben des Klägers sowie des Zeugen D. kann lediglich entnommen werden, dass sich die Jahresendprämie am Monatsgehalt des jeweiligen Werkstätigen orientierte. Der Kläger selbst tätigte keinerlei Angaben zu den konkreten Höhen der Jahresendprämienbeträge. Er konnte lediglich angeben, dass Basis der Berechnung der jeweils einzelnen individuellen Jahresendprämien das Monatsgehalt des jeweiligen Beschäftigten war und die Prämienbeträge auf der Grundlage der Planerfüllung und des Monatsgehalts berechnet wurden. Der Zeuge D. bestätigte dieses grundsätzlichliche Prozedere und führte aus, zu den Höhen der Jahresendprämienbeträge des Klägers keine konkreten Angaben tätigen zu können. Die individuelle Festlegung erfolgte leistungsabhängig durch die Betriebsleitung (in Abstimmung mit der Gewerkschaftsleitung), ausgerichtet nach dem Betriebsergebnis und differenziert im Einzelnen. Eine weitergehende Präzisierung erbrachte die Zeugenbefragung nicht. Soweit der Zeuge W. dessen Angaben sich im Übrigen ohnehin nicht auf die streitgegenständlichen Zuflussjahre bezogen in seiner schriftlichen Erklärung vom 7. September 2018 ausführte, die Höhe der Jahresendprämien habe circa 100 Prozent des jeweiligen durchschnittlichen Monatslohnes des Kalenderjahres entsprochen, ist darauf hinzuweisen, dass diese Angabe jeglicher Tatsachenbasis entbehrt, da weder dargelegt noch nachvollziehbar erläutert wird, aus welchen konkreten Kennziffern und Berechnungselementen sich dieser Durchschnitt ergibt. Die Glaubhaftmachung einer bestimmten Höhe ist mit solchen in der Regel-, circa-, zwischen-, etwa- oder ungefähra-Angaben nicht verbunden, denn es handelt sich bei ihnen um eine reine Mutmaßung, die im Ergebnis auf eine vom BSG inzwischen abschließend als nicht möglich dargelegte (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 [B 5 RS 4/16 R](#) SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 16 ff.) Schätzung hinausläuft, die nicht zu Grunde gelegt werden kann. Konkretere oder präzisierende Angaben konnten nämlich gerade weder von den Zeugen noch vom Kläger getätigt werden.

Ä

In der Gesamtbetrachtung sind die Angaben des Klägers sowie der Zeugen zur Höhe der an den Kläger geflossenen Jahresendprämienbeträge insgesamt zum einen vage und beruhen zum anderen allein auf dem menschlichen Erinnerungsvermögen, das mit der Länge des Zeitablaufs immer mehr verblasst und deshalb insbesondere in Bezug auf konkrete, jährlich differierende Beträge kaum einen geeigneten Beurteilungsmaßstab im Sinne einer guten Möglichkeit gerade des vom Zeugen angegebenen Prozentsatzes von durchschnittlich 100 Prozent eines Bruttomonatslohns abzugeben geeignet ist.

Ä

Darüber hinaus ist zu beachten, dass es im Ergebnis grundsätzlich (zu den Ausnahmen nachfolgend unter bb) an einem geeigneten Maßstab fehlt, an dem die konkrete Höhe der dem Grunde nach bezogenen Jahresendprämien beurteilt

---

werden kann und der vom KlÄger und den Zeugen behauptete MaÃstab, nÄmlich der durchschnittliche Bruttomonatslohn, nach den rechtlichen Koordinaten des DDR-Rechts gerade nicht der Basis-, Ausgangs- oder Grundwert zur Berechnung einer JahresendprÄmie war:

Ä

Nicht der Durchschnittslohn des WerkÄtigen war Ausgangsbasis fÄr die Festlegung der HÄhe der JahresendprÄmie, sondern die ErfÄllung der konkreten Leistungs- und Planzielvorgaben (vgl. dazu deutlich: Eckhardt u.a., âLohn und PrÄmie â ErlÄuterungen zum 5.Ä Kapitel des Arbeitsgesetzbuches der DDRâ [Heft 4 der Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR], 1989, S. 112; Langanke, âWirksame Leistungsstimulierung durch JahresendprÄmieâ, NJ 1984, 43, 44). Aus diesem Grund zÄhlte zu den betriebsbezogenen, in einem Betriebskollektivvertrag festgelegten Regelungen Äber die Bedingungen der GewÄhrung einer JahresendprÄmie auch die Festlegung und Beschreibung der Berechnungsmethoden, aus denen dann individuelle Kennziffern fÄr den einzelnen WerkÄtigen zur Berechnung der JahresendprÄmie abgeleitet werden konnten.

Ä

Dies verdeutlichen auch sonstige rechtliche Regelungen unterhalb des DDR-AGB: So legten die PrÄmienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 und in der Fassung der 2. PrÄmienfond-VO 1973 sowie die PrÄmienfond-VO 1982 fest, wie die JahresendprÄmie wirksamer zur ErfÄllung und ÄbererfÄllung der betrieblichen Leistungsziele beitragen konnte (Ä 7 PrÄmienfond-VO 1972, Ä 9 PrÄmienfond-VO 1982). Danach waren den Arbeitskollektiven und einzelnen WerkÄtigen Leistungskennziffern vorzugeben, die vom Plan abgeleitet und beeinflussbar waren, die mit den Schwerpunkten des sozialistischen Wettbewerbs Äbereinstimmten und Äber das Haushaltsbuch oder durch andere bewÄhrte Methoden zu kontrollieren und abzurechnen waren (Ä 7 Abs. 1 PrÄmienfond-VO 1972, Ä 9 Abs. 3 PrÄmienfond-VO 1982). Die durchschnittliche JahresendprÄmie je BeschÄftigten war in der Regel in der gleichen HÄhe wie im Vorjahr festzulegen, wenn der Betrieb mit der ErfÄllung und ÄbererfÄllung seiner Leistungsziele die erforderlichen PrÄmienmittel erarbeitet hatte; fÄr den Betrieb war dieser Durchschnittsbetrag grundsÄtzlich beizubehalten (Ä 9 Abs. 2 PrÄmienfond-VO 1982). Hervorzuheben ist dabei, dass der WerkÄtige und sein Kollektiv die ihnen vorgegebenen Leistungskriterien jeweils erfÄllt haben mussten (Ä 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 PrÄmienfond-VO 1972), die Leistungskriterien kontrollfÄhig und abrechenbar zu gestalten waren (Ä 6 Abs. 1 Satz 2 der âErsten DurchfÄhrungsbestimmung zur Verordnung Äber die Planung, Bildung und Verwendung des PrÄmienfonds und des Kultur- und Sozialfonds fÄr volkseigene Betriebe im Jahre 1972â [nachfolgend: 1. DB zur PrÄmienfond-VO 1972] vom 24. Mai 1972 [DDR-GBl. II 1972, Nr. 34, S. 379]) und bei der Differenzierung der HÄhe der JahresendprÄmie von den unterschiedlichen Leistungsanforderungen an die Abteilungen und Bereiche im betrieblichen Reproduktionsprozess auszugehen war (Ä 6 Abs. 3 Spiegelstrich 1 der 1. DB zur

---

Prämienfond-VO 1972). Außerdem war geregelt, dass die Jahresendprämien für Arbeitskollektive und einzelne Werktätige nach der Leistung unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeit zu differenzieren waren (§ 7 Abs. 2 Satz 2 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 3 Spiegelstrich 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972, § 9 Abs. 3 Satz 1 Prämienfond-VO 1982), wobei hinsichtlich der Kriterien für die Zulässigkeit der Erhöhung der durchschnittlichen Jahresendprämie im Betrieb konkrete Festlegungen nach Maßgabe des § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: 1. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 9. September 1982 (DDR-GBl. I 1982, Nr. 34, S. 598) in der Fassung der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (nachfolgend: 2. DB zur Prämienfond-VO 1982) vom 3. Februar 1986 (DDR-GBl. I 1986, Nr. 6, S. 50) zu treffen waren. Danach spielte zum Beispiel der Anteil der Facharbeiter sowie der Hoch- und Fachschulkader in den Betrieben und deren wesentliche Erhöhung sowie die Anerkennung langjähriger Betriebszugehörigkeit eine Rolle (§ 6 Abs. 2 Satz 2 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die konkreten Festlegungen erfolgten in betrieblichen Vereinbarungen (§ 6 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982). Die endgültige Festlegung der Mittel zur Jahresendprämierung für die einzelnen Bereiche und Produktionsabschnitte einschließlich ihrer Leiter erfolgte nach Vorliegen der Bilanz- und Ergebnisrechnung durch die Direktoren der Betriebe mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die entsprechend der im Betriebskollektivvertrag getroffenen Vereinbarung abhängig vom tatsächlich erwirtschafteten Prämienfonds durch den Betrieb und von der Erfüllung der den Bereichen und Produktionsabschnitten vorgegebenen Bedingungen war (§ 8 Abs. 1 Prämienfond-VO 1972, § 6 Abs. 5 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1982).

Ä

Weder zu den individuellen Leistungskennziffern des Klägers noch zu den sonstigen, die Bestimmung der Jahresendprämienhöhe maßgeblichen Faktoren konnten der Kläger oder die Zeugen nachvollziehbare Angaben tätigen.

Ä

Die Kriterien, nach denen eine hinreichende Glaubhaftmachung erfolgt, sind demnach im konkreten Fall nicht erfüllt. Die bloße Darstellung eines allgemeinen Ablaufs und einer allgemeinen Verfahrensweise wie auch der Hinweis, dass in anderen Fällen Jahresendprämien berücksichtigt worden sind, etwa, weil dort anderweitige Unterlagen vorgelegt werden konnten, genügen nicht, um den Zufluss von Jahresendprämien in einer bestimmten oder berechenbaren Höhe konkret an den Kläger glaubhaft zu machen. Denn hierfür wäre wie ausgeführt erforderlich, dass in jedem einzelnen Jahr des vom Kläger geltend gemachten Zeitraumes eine entsprechende Jahresendprämie nachgewiesen worden wäre, und zwar nicht nur hinsichtlich des Zeitraumes, sondern auch hinsichtlich der Erfüllung der individuellen Leistungskennziffern, um

---

eine konkrete Höhe als berechenbar erscheinen zu lassen.

Ä

**bb)**

Allerdings kommt für die Zeiträume der Geltung

- der Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (nachfolgend: Prämienfond-VO 1968) vom 26. Juni 1968 (DDR-GBl. II 1968, Nr. 67, S. 490) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den VVB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970<sup>3</sup> (nachfolgend: 2. Prämienfond-VO 1968) vom 10. Dezember 1969 (DDR-GBl. II 1969, Nr. 98, S. 626),
- der Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für das Jahr 1971 (nachfolgend: Prämienfond-VO 1971) vom 20. Januar 1971 (DDR-GBl. II 1971, Nr. 16, S. 105) und
- der Prämienfond-VO 1972 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1972 sowie in der Fassung der 2. Prämienfond-VO 1973, mit denen die Weitergeltung der Prämienfond-VO 1972 über das Jahr 1972 hinaus angeordnet wurden,

von Juli 1968 bis Dezember 1982 (also bis zum Inkrafttreten der Prämienfond-VO 1982 am 1. Januar 1983) eine Glaubhaftmachung der Höhe von dem Grunde nach glaubhaft gemachten Jahresendprämien in einer Mindesthöhe in Betracht.

Ä

Für diese Zeiträume legten

- § 9 Abs. 7 Prämienfond-VO 1968,
- § 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971 und
- § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Prämienfond-VO 1972

nämlich verbindlich fest, dass der Prämienfond (auch) bei leistungsgerechter Differenzierung der Jahresendprämie ermöglichen musste, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werkstätigen ein Drittel seines (durchschnittlichen) Monatsverdienstes betrug. Diese Mindesthöhe der an den einzelnen Werkstätigen zu zahlenden Jahresendprämie durfte nach § 12 Nr. 6 Satz 2 Prämienfond-VO 1971 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 Prämienfond-VO 1972 nur dann unterschritten werden, wenn der Werkstätige nicht während des gesamten Planjahres im Betrieb tätig war und einer der Ausnahmefälle des § 5 Abs. 1 Satz 1 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 vorlag. Diese Regelungen

---

bestätigen damit, insbesondere durch die Formulierung, dass die f¼r diese Werkstätten zu zahlende Jahresendprämie die Mindesthöhe von einem Drittel eines monatlichen Durchschnittsverdienstes nur in Ausnahmefällen unterschreiten konnte, dass die Vorschriften an eine individuelle und nicht an eine generelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages des einzelnen Werkstätten anknüpfen. Diese maßgeblichen DDR-rechtlichen Regelungen sind im hier vorliegenden Zusammenhang der Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werkstätten daher als generelle Anknüpfungstatsachen bzw. als generelle Tatsachen heranzuziehen (vgl. zu diesem Aspekt beispielsweise: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/13 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 14 ff.) und bestätigen im Zeitraum ihrer Geltung zumindest eine individuelle Mindesthöhe des Jahresendprämienbetrages jedes einzelnen Werkstätten, der die Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach erfüllte. Soweit die Beklagte meint, bei dem in den vorbenannten Vorschriften enthaltenen Mindestbetrag der Jahresendprämie habe es sich lediglich um einen statistischen Wert bzw. um eine betriebliche Kennziffer gehandelt, die keine auf den einzelnen Werkstätten bezogene Individualisierung beinhaltet habe, trifft dies ausweislich des eindeutigen Wortlauts der Regelungen, des systematischen Zusammenhangs der Vorschriften sowie des Sinnes und Zwecks der Normen nicht zu. Denn die Regelungen knüpfen nicht an einen durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. an einen monatlichen Durchschnittsverdienst aller Beschäftigten des Betriebes sondern an den durchschnittlichen Monatsverdienst bzw. monatlichen Durchschnittsverdienst des, also des einzelnen, Werkstätten an (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 Prämienfond-VO 1972) bzw. regeln ausdrücklich, dass die Mindesthöhe der Jahresendprämie f¼r den einzelnen Werkstätten ein Drittel des, also des einzelnen, monatlichen Durchschnittsverdienstes zu betragen hatte (§ 12 Nr. 6 Satz 1 Prämienfond-VO 1971). Der durchschnittliche Monatsverdienst bzw. der monatliche Durchschnittsverdienst der sich nach § 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (nachfolgend: 1. Durchschnittsentgelt-VO) vom 21. Dezember 1961 (DDR-GBl. II 1961, Nr. 83, S. 551, berichtigt in DDR-GBl. II 1962, Nr. 2, S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (nachfolgend: 2. Durchschnittsentgelt-VO) vom 27. Juli 1967 (DDR-GBl. II 1967, Nr. 73, S. 511, berichtigt in DDR-GBl. II 1967, Nr. 118, S. 836) richtete war stets eine individuelle und gerade keine generelle (etwa alle Beschäftigten in ihrer Gesamtheit erfassende) Bezugsgröße. Zutreffend ist zwar, wie auch die Beklagte vorträgt, dass ein grundsätzlicher Rechtsanspruch des einzelnen Werkstätten auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämie nur dann bestanden hat, wenn es der Prämienfonds ermöglichte, mindestens ein Drittel eines durchschnittlichen Monatsverdienstes f¼r diese Form der materiellen Interessiertheit zur Verfügung zu stellen. Zutreffend ist auch, wie die Beklagte weiterhin vorträgt, dass Voraussetzung dafür war, dass Werkstätten einen Rechtsanspruch auf die Leistungsprämienart Jahresendprämie dem Grunde nach hatten, dass der Betrieb erarbeitete Prämienmittel zumindest in diesem Umfang f¼r die Jahresendprämie bereitstellte. Dass der konkrete

---

betriebliche Prämienfond des Beschäftigungsbetriebes des Klägers in den betroffenen Jahresendprämienjahren diese Voraussetzungen konkret erfüllt, ist im konkreten Fall aber hinreichend tatsächlich glaubhaft gemacht worden, weil der Kläger sämtliche konkrete Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch auf Jahresendprämie in den streitgegenständlichen Jahresendprämienjahren erfüllt. Die Beklagte (und ihr folgend das Sozialgericht) verwirft mit ihrer Argumentation, dass die Anspruchsvoraussetzungen im konkreten Einzelfall dem Grunde nach vollständig glaubhaft gemacht worden sind, wenn sie meint, eine Glaubhaftmachung der Höhe nach von einem Drittel des durchschnittlichen Monatsverdienstes käme nicht in Betracht, weil unklar geblieben sei, ob der Prämienfond den Mindestbetrag in der Mindesthöhe überhaupt zur Verfügung gestellt habe bzw. ob der Betrieb erarbeitete Prämienmittel im Mindestumfang überhaupt für die Jahresendprämie bereitgestellt habe, mithin, ob der Kläger dem Grunde nach überhaupt Anspruch auf Jahresendprämien gehabt habe. Deshalb beinhaltet die Argumentation der Beklagten (und ihr folgend des Sozialgerichts) einen unzulässigen, und deshalb unbeachtlichen, Zirkelschluss (sog. *petitio principii*).

Ä

Für den Zeitraum ab dem Planjahr 1983 unter Geltung der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Prämienfond-VO 1982 kann ein derartiges oder ähnliches Ergebnis im Hinblick auf einen individuellen Mindestbetrag einer Jahresendprämie nicht mehr festgestellt werden. Die Prämienfond-VO 1982 legte einen Mindestbetrag oder eine berechenbare Mindesthöhe der Jahresendprämie des einzelnen Werkätigen nicht mehr fest. § 9 Abs. 3 Satz 5 Prämienfond-VO 1982 bestimmte vielmehr nur noch, dass die einzelnen Werkätigen (bei Erfüllung der für sie festgelegten Leistungskriterien und bei Erfüllung und Übererfüllung der für den einzelnen Betrieb festgelegten Leistungsziele) eine Jahresendprämie annähernd in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhalten sollten. Damit wurde in der Prämienfond-VO 1982 abweichend von den bisherigen Regelungen der Prämienfond-VO von 1968, 1971 und 1972 weder eine Mindesthöhe noch eine zwingende Mindestvorgabe festgeschrieben. Insbesondere die Verwendung des Verbs *sollen* in der vorbezeichneten Vorschrift verdeutlicht, dass zwingende oder aus bundesrechtlicher Sicht *justiziable* Mindestbeträge nicht vorgegeben waren, die als generelle Anknüpfungstatsachen gewertet werden könnten. Auch eine *statische Fortschreibung* der zuletzt im Planjahr 1982 unter der Geltung der Prämienfond-VO 1972 ausgezahlten Jahresendprämie des Einzelnen war damit nicht verbunden.

Ä

Soweit sich die Beklagte im Übrigen auf die Urteile des OGH seit 1. Juni 2021 nicht mehr für das Recht der Zusatzversorgung zuständigen OGH 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. April 2020 in den Verfahren [L 4 R 703/19 ZV](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 60) und [L 4 R 461/19 ZV](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 63) bezieht, ist darauf hinzuweisen, dass der erkennende Senat OGH trotz Überprüfung OGH keinen Anlass sieht seine begründete und ausgewogene

---

Rechtsauffassung aufzugeben oder abzuändern. Denn die von der Beklagten zitierten Urteile des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts setzen sich mit der eingehend begründeten Argumentation des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts nicht auseinander, sondern gehen lediglich vom Gegenteil aus und weisen noch dazu darauf hin, dass diese Rechtsfrage in den dort entschiedenen Fällen gerade nicht entscheidungstragend war (wörtlich heißt es dort: „unabhängig von der Rechtsfrage, ob die Prämien-Verordnungen wie vom 5. Senat des Sächsischen LSG und dem Sozialgericht angenommen in den vorliegend streitigen Zuflussjahren von 1977 bis 1983 überhaupt als ausreichende Rechtsgrundlage für einen Rechtsanspruch auf Auszahlung von Jahresendprämien an den einzelnen Werkträgern in einer gesetzlich bestimmten Höhe herangezogen werden können, ist“). Im Übrigen behandelt der erkennende Senat die Prämienverordnungen der DDR auch nicht wie die Beklagte meint als Rechtsgrundlage für die Auszahlung der Jahresendprämien an den einzelnen Werkträgern; der Auszahlungsanspruch ergibt sich allein aus § 117 Abs. 1 DDR-AGB; insoweit besteht auch keinerlei Divergenz zur Rechtsansicht des 4. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts. Gegenteiliges ergibt sich auch nicht aus dem von der Beklagten angeführten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Oktober 2019 im Verfahren [L 1 RS 2/16](#) (JURIS-Dokument). Denn auch in diesem wird neben dem lediglich fast zehnteiligem „Abschreiben“ aus den Urteilen des 5. und 7. Senats des Sächsischen Landessozialgerichts nur angeführt, dass die Prämienverordnungen keinen konkreten individuellen Anspruch des einzelnen Beschäftigten vermitteln. Davon geht noch einmal auch der erkennende Senat aus. Die Prämienverordnungen werden vom erkennenden Senat lediglich als „generelle Anknüpfungstatsachen“ bzw. „generelle Tatsachen“ (vgl. zu diesem Aspekt nochmals: BSG, Urteil vom 30. Oktober 2014 [B 5 RS 2/13 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 19 sowie BSG, Urteil vom 27. Juni 2019 [B 5 RS 2/18 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 14 ff.) für die Jahresendprämienhöhe des einzelnen Werkträgers herangezogen, wenn und soweit dieser einzelne Werkträger im konkreten Verfahren aufgrund individueller Umstände glaubhaft gemacht hat, dass er im jeweils konkreten Jahresendprämienjahr die Anspruchsvoraussetzungen nach § 117 Abs. 1 DDR-AGB konkret erfüllt hatte. Einen Rechtsanspruch des einzelnen Werkträgers auf eine Prämierung in Form von Jahresendprämien aus den Prämienverordnungen nimmt der erkennende Senat entgegen der wiederholten Behauptungen der Beklagten weder an, noch leitet er ihn hieraus ab. Die Prämienverordnungen dienen lediglich als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Höhe bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach. Aus diesen bereits aufgezeigten Gründen kann die Beklagte auch nicht mit ihrem Hinweis auf die Urteile des Landessozialgerichts Berlin/Brandenburg vom 10. März 2022 im Verfahren L 17 R 471/19 (JURIS-Dokument, RdNr. 33 ff.) und vom 24. März 2022 im Verfahren [L 17 R 360/19](#) (JURIS-Dokument, RdNr. 37 ff.) durchdringen. Denn wie bereits dargelegt handelt es sich bei der vom erkennenden Senat angewandten Heranziehung der Prämienverordnungen (als Hilfsmittel der Glaubhaftmachung der Höhe bei Glaubhaftmachung der Bezugsvoraussetzungen dem Grunde nach) nicht um eine wie vom Landessozialgericht Berlin/Brandenburg behauptete „konservative Schätzung der Höhe der Jahresendprämie“.

Für die vorliegende Sachverhaltskonstellation haben die erläuterten Regelungen damit für die dem Grunde nach glaubhaft gemachten Planjahre 1976, 1977 und 1980 bis 1982 und damit für die Zuflussjahre 1977, 1978 und 1981 bis 1983 Bedeutung, weil der Kläger in diesen Jahren den Zufluss von Jahresendprämien, und damit das Vorliegen der Zahlungsvoraussetzungen, dem Grunde nach glaubhaft gemacht hat. Die Mindesthöhe ist auch konkret berechenbar, weil sich der durchschnittliche Monatsverdienst des Klägers, ausgehend von dem im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 4. Mai 2005 in der Fassung der Neufeststellungsbescheide vom 20. Juni 2005, vom 25. Oktober 2006, vom 8. April 2014 und vom 26. August 2014 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskürften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelten (Entgeltbescheinigungen der Deutschen Bahn AG vom 10. März 2005, vom 4. April 2005, vom 11. September 2006 und vom 24. Juni 2014), hinreichend individualisiert ermitteln lässt. Etwaigen Ungenauigkeiten bei der so zu Grunde gelegten Bestimmung des durchschnittlichen Monatsverdienstes bzw. des monatlichen Durchschnittsverdienstes, der sich nach § 5 Abs. 3 der 1. DB zur Prämienfond-VO 1972 nach der 1. Durchschnittsentgelt-VO in der Fassung der 2. Durchschnittsentgelt-VO richtete, trägt die gesetzliche Regelung des § 6 Abs. 6 AA<sup>1</sup> hinreichend Rechnung, nach der glaubhaft gemachte Entgelte nur zu fünf Sechsteln zu berücksichtigen sind. Mit dieser Regelung sind Schwankungen die sich aus dem Durchschnittsentgelt nach Maßgabe der vorbenannten Durchschnittsentgeltverordnungen ergeben könnten, hinreichend aufgefangen, zumal diese Verordnungen sowohl für die Berechnung des Brutto- als auch des Nettodurchschnittsverdienstes galten (§ 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO) und der Berechnung des Durchschnittsverdienstes alle Lohn- und Ausgleichszahlungen zu Grunde lagen (§ 3 Abs. 1 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), mit Ausnahme von ganz besonderen Zahlungen (§ 3 Abs. 2 der 1. Durchschnittsentgelt-VO), die ohnehin nicht Grundlage des bescheinigten Bruttoarbeitsentgelts waren (unter anderem Überstundenzuschläge, zusätzliche Belohnungen, besondere Lohnzuschläge, bestimmte lohnsteuerfreie Prämien, Untertageprämien, Ausgleichszahlungen bei Teilnahme an Lehrgängen über 14 Kalendertagen, Ausgleichszahlungen infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit sowie Entschädigungen). Anhaltspunkte dafür, dass derartige besondere Zuschläge und Prämien Bestandteil der im Feststellungsbescheid der Beklagten vom 4. Mai 2005 in der Fassung der Neufeststellungsbescheide vom 20. Juni 2005, vom 25. Oktober 2006, vom 8. April 2014 und vom 26. August 2014 enthaltenen und auf den Lohnnachweisen und Lohnauskürften des ehemaligen Beschäftigungsbetriebes bzw. der Lohnunterlagen verwaltenden Stelle basierenden Entgelte (Entgeltbescheinigungen der Deutschen Bahn AG vom 10. März 2005, vom 4. April 2005, vom 11. September 2006 und vom 24. Juni 2014) sind, ergeben sich aus keinem zu berücksichtigenden Blickwinkel, zumal die zusätzlichen Belohnungen für Eisenbahner in der Entgeltbescheinigung der Deutschen Bahn AG vom 24. Juni 2014 separat ausgewiesen sind. Da die Entgeltbescheinigungen der Deutschen Bahn AG vom 10. März 2005, vom 4. April 2005, vom 11. September 2006 und vom 24. Juni 2014 das tatsächliche

---

Entgelt des KlÄggers fÄ¼r die Jahre 1980 und 1981, wegen nicht auffindbarer Lohnunterlagen, nicht ausweisen, kann hinsichtlich der Entgelte fÄ¼r die Planjahre 1980 und 1981 lediglich auf die im Ausweis fÄ¼r Arbeit und Sozialversicherung ausgewiesenen (und damit im Sinne des Â§ 6 Abs. 6 AAÃG nachgewiesenen) Entgelte zurÄ¼ckgegriffen werden.

Ä

Dies zu Grunde gelegt, sind fÄ¼r den KlÄger JahresendprÄmienzahlungen fÄ¼r die in den Planjahren 1976, 1977 und 1980 bis 1982 erwirtschafteten und in den Zuflussjahren 1977, 1978 und 1981 bis 1983 ausgezahlten JahresendprÄmien wie folgt zu berÄ¼cksichtigen:

Ä

JEP-Anspruchsjahr	Jahresarbeitsverdienst	Monatsdurchschnittsverdientbetrag (= nst)	JEP-Mindestbetrag (= 1/3)	davon 5/6 (exakt)	JEP-Zuflussjahr
1976	10.128,74 M	844,06 M	281,35 M	234,46 M	1977
1977	12.870,53 M	1.072,54 M	357,51 M	297,92 M	1978
1980	7.200,00 M	600,00 M	200,00 M	166,67 M	1981
1981	6.938,00 M	578,17 M	192,72 M	160,60 M	1982
1982	16.800,10 M	1.400,01 M	466,67 M	388,89 M	1983

Ä Ä

c)

Weil der KlÄger den Bezug (irgend-)einer JahresendprÄmie fÄ¼r die Planjahre 1976, 1977 und 1980 bis 1982 in den Zuflussjahren 1977, 1978 und 1981 bis 1983 dem Grunde nach nur glaubhaft gemacht hat, deren HÄhe aber weder nachweisen noch Ä¼ber die MindesthÄhe hinaus konkret Ä¼ber glaubhaft machen konnte, kommt eine SchÄtzung der HÄhe dieser PrÄmienbetrÄge nicht in Betracht (vgl. dazu ausfÄ¼hrlich: BSG, Urteil vom 15.Ä Dezember 2016 Ä B 5 RS 4/16 R Ä SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr.Ä 16 ff.). Denn eine weitere Verminderung des BeweismaÃstabes im Sinne einer SchÄtzungswahrscheinlichkeit sieht [Â§ 6 AAÃG](#) nicht vor. HÄtte der Gesetzgeber eine SchÄtzbefugnis schaffen wollen, so hÄtte er dies gesetzlich anordnen und Regelungen sowohl zu ihrer Reichweite (SchÄtzung des Gesamtverdienstes oder nur eines Teils davon) als auch zum Umfang der Anrechnung des geschÄtzten Verdienstes treffen mÄssen, nachdem er schon fÄ¼r den strengeren BeweismaÃstab der Glaubhaftmachung nur die MÄglichkeit einer begrenzten BerÄ¼cksichtigung (zu fÄ¼nf Sechsteln) ermÄglicht hat. Auch aus [Â§ 6 Abs. 5 AAÃG](#) in Verbindung mit [Â§ 256b Abs.Ä 1](#) und [Â§ 256c Abs.Ä 1 und 3 Satz 1 SGB VI](#) ergibt sich keine materiell-rechtliche SchÄtzbefugnis. Rechtsfolge einer fehlenden NachweismÄglichkeit des Verdienstes ist hiernach stets die Ermittlung eines fiktiven Verdienstes nach Tabellenwerten, nicht jedoch die erleichterte Verdienstfeststellung im Wege der SchÄtzung im Sinne einer Ä¼berzeugung von

---

der bloßen Wahrscheinlichkeit bestimmter Zahlenwerte. Die prozessuale Schätzungsbefugnis gemäß [Â§ 287 ZPO](#), die nach [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) im sozialgerichtlichen Verfahren lediglich subsidiär und âentsprechendâ anzuwenden ist, greift hier von vornherein nicht ein. Denn [Â§ 6 Abs. 6 AAAG](#) regelt als vorrangige und bereichsspezifische Spezialnorm die vorliegende Fallkonstellation (ein Verdienstteil ist nachgewiesen, ein anderer glaubhaft gemacht) abschließend und läßt für die allgemeine Schätzungsvorschrift des [Â§ 287 ZPO](#) keinen Raum. Indem [Â§ 6 Abs. 6 AAAG](#) die Höhe des glaubhaft gemachten Verdienstteils selbst pauschal auf fünf Sechstel festlegt, bestimmt er gleichzeitig die mögliche Abweichung gegenüber dem Vollbeweis wie die Rechtsfolge der Glaubhaftmachung selbst und abschließend. Eine einzelfallbezogene Schätzung scheidet damit aus. Hätte der Gesetzgeber eine Schätzung zulassen wollen, so hätte er das Schätzverfahren weiter ausgestalten und festlegen müssen, ob und gegebenenfalls wie mit dem Abschlag im Rahmen der Schätzung umzugehen ist. Das Fehlen derartiger Bestimmungen belegt im Sinne eines beredten Schweigens zusätzlich den abschließenden Charakter der Ausnahmeregelung in [Â§ 6 Abs. 6 AAAG](#) als geschlossenes Regelungskonzept (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 19). Eine Schätzung ist deshalb nur bei dem Grunde nach nachgewiesenen Zahlungen möglich (BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 4. Mai 1999 â [B 4 RA 6/99 R](#) â SozR 3-8570 Â§ 8 Nr. 3 = JURIS-Dokument, RdNr. 17).

Â

### 3.

Die (in der Mindesthöhe in den Jahren 1977, 1978 und 1981 bis 1983 glaubhaft gemachten) zugeflossenen Jahresendprämien als Arbeitsentgelt im Sinne der [Â§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV](#), 6. Abs. 1 Satz 1 AAAG waren auch nicht nach der am 1. August 1991 maßgeblichen bundesrepublikanischen Rechtslage (Inkrafttreten des AAAG) steuerfrei im Sinne des [Â§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV](#) in Verbindung mit [Â§ 1 ArEV](#) (vgl. dazu ausführlich: BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 4/06 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 4 = JURIS-Dokument, RdNr. 33-41, ebenso nunmehr: BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016 â [B 5 RS 4/16 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7 = JURIS-Dokument, RdNr. 13). Es handelt sich vielmehr um gemäß [Â§ 19 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt wurden).

Â

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 183, 193 SGG](#) und berücksichtigt anteilig das Verhältnis zwischen Obsiegen und Unterliegen. Eine vollständige

---

Kostenerstattung kam  $\hat{=}$  trotz der im Berufungsverfahren nur noch f $\hat{=}$  die Zuflussjahre 1977, 1978 und 1981 bis 1983 in der Mindesth $\hat{=}$  geltend gemachten Jahresendpr $\hat{=}$ mien  $\hat{=}$  nicht in Betracht, weil sowohl im Widerspruchs-, als auch (urspr $\hat{=}$ nglich zumindest) im Klageverfahren Jahresendpr $\hat{=}$ mien auch f $\hat{=}$  die Zuflussjahre 1984, 1986 bis 1987 und 1990 in H $\hat{=}$ he von (mindestens) 70 Prozent des Entgelts des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres als glaubhaft gemachtes Arbeitsentgelt begehrt wurden. Wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Kostengrundentscheidung war eine einheitliche Kostenquote f $\hat{=}$  das gesamte Verfahren zu bilden.

$\hat{=}$

#### **IV.**

Gr $\hat{=}$ nde f $\hat{=}$  die Zulassung der Revision nach  [\$\hat{=}\$  160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

$\hat{=}$

$\hat{=}$

Erstellt am: 17.10.2022

Zuletzt ver $\hat{=}$ ndert am: 23.12.2024